

15. März 1978

Abschluss von Rahmenabkommen über technische Zusammenarbeit mit  
der Republik Niger sowie der Republik Obervolta

Politisches Departement. Antrag vom 20. Februar 1978 (Beilage)  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 28. Februar 1978  
(Zustimmung)  
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 8. März 1978  
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Abschluss von Rahmenabkommen mit der Republik Niger und mit der Republik Obervolta wird zugestimmt, und die Abkommen werden genehmigt.
2. Der schweizerische Botschafter in Niger oder dessen Stellvertreter wird bevollmächtigt, das Rahmenabkommen mit der Republik Niger zu unterzeichnen.
3. Der schweizerische Botschafter in Obervolta oder dessen Stellvertreter wird bevollmächtigt, das Rahmenabkommen mit der Republik Obervolta zu unterzeichnen. Gleichzeitig wird er oder sein Stellvertreter ermächtigt, der obervoltaischen Vertragspartei gemäss Art. 9 des Rahmenabkommens zu notifizieren, dass schweizerischerseits die Formalitäten zur Inkraftsetzung des Rahmenabkommens erfüllt sind.

Veröffentlichung:  
Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- EPD 20 zum Vollzug mit Vollmacht
- FZD 7 zur Kenntnis
- EVD 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Sammeli*



t.311. Niger 9  
 t.311. Obervolta 7 - DW/th 3003 Bern, den 20. Februar 1978

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Abschluss von Rahmenabkommen über technische Zusammenarbeit  
 mit

- der Republik Niger sowie
- der Republik Obervolta

1. Niger und Obervolta gehören als Länder der Sahelzone mit einem Bruttosozialprodukt pro Kopf von ca. 100 US\$ (1973) bzw. von ca. 70 US\$ (1975) zu den ärmsten Staaten Afrikas und der Welt. Sie benötigen in verstärktem Mass Unterstützung seitens der Industrieländer. Gemäss dem Grundsatz unserer Entwicklungspolitik, wonach speziell die ärmeren Länder, Regionen und Bevölkerungsgruppen unterstützt werden sollen, drängt sich eine vermehrte Entwicklungszusammenarbeit mit den beiden genannten Ländern auf.
2. Seit 1972 ist die Schweiz im Rahmen ihrer technischen Zusammenarbeit mit Niger und Obervolta Verpflichtungen in der Höhe von 5 Mio. Fr. bzw. 13,5 Mio. Fr. eingegangen, deren vertragliche Grundlage Projektabkommen sind. Um nun die gegenwärtige und künftige technische Zusammenarbeit mit diesen Ländern auf eine breitere rechtliche Grundlage zu stellen, so für alle Projektabkommen gleiche Bedingungen zu schaffen, und um auch die Arbeit des Bundes und der schweizerischen Hilfsorganisationen zu erleichtern, ist der Abschluss von Rahmenabkommen mit Niger und mit Obervolta unumgänglich geworden. Rahmenabkommen oder Anwendungsprotokolle zu Abkom-

men über Handel, Investitionsschutz und technische Zusammenarbeit sind bereits mit zehn afrikanischen Staaten, nämlich Burundi, Guinea, Kamerun, Kenia, Mali, Rwanda, Senegal, Tansania, Tschad und Tunesien abgeschlossen worden. Die beiden dem Bundesrat nunmehr vorgelegten Abkommen folgen inhaltlich den bisherigen Rahmenabkommen.

3. Sowohl die nigrische als auch die obervoltaische Regierung haben die entsprechenden Vertragsentwürfe (Beilage) geprüft und einer Unterzeichnung zugestimmt. Schweizerischerseits ist gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe der Bundesrat für den Abschluss von Rahmenabkommen zuständig.

4. Folgende Dienststellen haben den beiliegenden Vertragsentwürfen zugestimmt:

- Handelsabteilung, EVD
- Finanzverwaltung, EFZD
- Direktion für Völkerrecht, EPD
- Politische Direktion, EPD

5. Gestützt auf vorstehende Ueberlegungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Dem Abschluss von Rahmenabkommen mit der Republik Niger und mit der Republik Obervolta wird zugestimmt, und die beiliegenden Abkommen werden genehmigt.
2. Der schweizerische Botschafter in Niger oder dessen Stellvertreter wird bevollmächtigt, das Rahmenabkommen mit der Republik Niger zu unterzeichnen.
3. Der schweizerische Botschafter in Obervolta oder dessen Stellvertreter wird bevollmächtigt, das Rahmenabkommen mit

der Republik Obervolta zu unterzeichnen. Gleichzeitig wird er oder sein Stellvertreter ermächtigt, der obervoltaischen Vertragspartei gemäss Art. 9 des Rahmenabkommens zu notifizieren, dass schweizerischerseits die Formalitäten zur Inkraftsetzung des Rahmenabkommens erfüllt sind.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Aubert

Beilagen: 2 Vertragsentwürfe

In die Gesetzessammlung

Zum Mitbericht an: - EVD  
- EFZD

Protokollauszug an: - EPD (in 20 Exemplaren) zum Vollzug  
- EVD (in 5 Exemplaren) zur Kenntnis  
- EFZD (in 7 Exemplaren) zur Kenntnis  
- BK zur Ausstellung der Vollmachten